

so er das nicht thut/hat ihn der Bergmeister darum zu straffen / zu dem ist es auch genug / daß nur ein Feuer der Stollen treibe / und wann der Stöllner den Stollen nicht mehr treiben wil/so schlägt er eine Stufen/damit kan er dessen Gerechtigkeit erhalten/ so lange die Gerin gesäubert/ und der Stollen sampt den Lichtlöchern offen gehalten wird/Es wird aber andern Gewercken nachgelassen/von der Stufen anzuhoben/und den Stollen ferner zu treiben/wann er den alten Gewercken des Stollens/ so viel gibt Geld/so ihm das Bergkamt in drey Monaten zu geben erkennt.

Von den Marck- oder Lochsteinen.

In jede Fundtgrub oder Maß/wird darumb mit gewissen Marcksteinen ins Gegenbuch verschrieben/daß nicht ein Zanck zwischen den nechsten Gruben entstehe/die Marckstein sind bey den alten Bergkleuten Schnursteine gewesen/davon sie auch den Namen bekommen haben / dann ein Lochstein ist noch heute zu Tage ein Marckstein / Man pflegt auch wohl Eichen oder Dennen Pfähle oben mit eisern Ringen beschlagen / daß sie nicht gestümpelt werden / an die Lochstein zu schlagen/daß sie desto kenschlicher seyn / Wann aber ein Stollen oder Fellorch durch ein Zug getrieben ist / so vermist man einer jeden Zeche ihr Feld in der Gruben/ und schlägt an die Marscheit die Erbstätten.

Von geschendten Ruchsen.

Wann einem vorzeiten Ruchse geschendtet waren / und er die Zubuß einmal verlegte/musste derselbige/der sie verschendtet hatte / seine Zusage halten/ Welche Gewohnheit noch heute zu Tage so viel als ein Gesetz ist. Wann einem iegiger Zeit Ruchse geschendtet werden / so giebt er ihm dessen einen schriftlichen Schein an den Gegenschreiber / daß die Ruchse ihm abe/und dem jenigen/dem er sie geschendtet hat/ zugeschrieben werden / wann aber derjenige / dem die Theil verkauft oder geschendtet seyn/ innerhalb Monats frist um die Gewehr nicht mahnet/ so ist er ihm dieselben zu gewehren nicht schuldig / so aber der Gegenschreiber die geschendte oder erkaupte Theil ins Gegenbuch geschrieben hat/ so sind die Ruchse des Käuffers / so lange er die Zubusse gibt.

Wann für Jahren die Gewercken die Zubuß/die ihnen der Steiger zu geben hatte auferlegt/ in ein Monatsfrist nicht gaben/so wurden ihre Namen auff einen bestimpten Tag/mit heller Stimme außgeruffen/und aus der Zahl der Gewercken ausgehan/in Gegenwart des Bergmeisters / Geschworne / des Bergschreibers und Gegenschreibers / welche beyde / solches in die Retardat schrieben / Wann sie aber in drey oder vier Tagen ihre Zubuß dem Steiger erlegten/und dem Gegenschreiber sein Gebühr wegen des Retardats entrichteten / so that er ihre Theil wiederumb aus der Retardat, wofern das nicht geschach / wurden sie nicht wiederumb zugelassen / wo nicht von den Gewercken hundert darein willigten / Wann jegiger Zeit ein wenig mehr dann der halb Theil williget / so müssen die andern auch willigen/sie wollen oder nicht.

Von der alten Rechtlichen Proceß in Bergtheilen.

Der Alten Proceß und Bergtheile zu Rechten war diese: Welcher den andern vor Recht lude/und der Theilen halben eine rechtliche Klage führete/ so die Theil gehörten zu der alten Zechen/so verklagte er den Gewercken für dem Bergmeister / drey Tage an einander/und alle Tage nur einmahl / so aber der Theil zu der Fundtgruben gehörten / so verklagt er ihn für dem Bergmeister / acht Tage an einander/und alle Tage dreymahl/ unangesehen / er war daheim oder zu Marckte/oder